

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Eschau I in der Fassung der 1. Änderung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischerbach hat am 08. Mai 2013 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Eschau I in der Fassung der 1. Änderung“ nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit der Bebauungsplanänderung aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist aus dem abgedruckten Lageplan vom 08.05.2013 zu ersehen.



Die Bebauungsplanänderung „Eschau I in der Fassung der 1. Änderung“ und die Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung bei der Gemeindeverwaltung Fischerbach, Hauptstraße 38, 77716 Fischerbach während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit ihrer Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB). Der Sach-

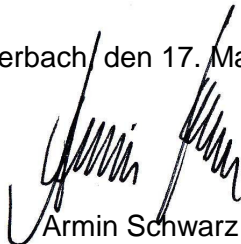
verhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gilt die Bebauungsplanänderung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Fischerbach / den 17. Mai 2013



Armin Schwarz
Bürgermeister